

Herrn
Horst Wernicke
Blumenstraße 32
16348 Wandlitz OT Basdorf

Schwerin, 29.01.2020
16/00541-al
diverse ./ NWA II TW/SW

Ihr Zeichen: Bearbeiter: RA Korf
E-Mail: korf@adjuris-mv.de

Durchwahl: Frau Lompa
Tel: 0385 - 59139-36
Fax: 0385 - 59139-77

Erfolg beim Verwaltungsgericht VG Potsdam: Gebühren NWA rechtswidrig

Sehr geehrte Damen und Herren,

endlich ist es soweit, das Verwaltungsgericht Potsdam hat in der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2020 die **Gebühren des NWA für rechtswidrig** erklärt und die Bescheide aufgehoben. Wir möchten Ihnen erläutern, was das für Sie bedeutet und wie wir weiter verfahren werden.

I. Gebühren (Jahresabrechnung NWA)

Um diese Entscheidung herbeizuführen haben wir einen langen, vier Jahre dauernden Weg zurückgelegt, unsere Klagen wurden zunächst abgewiesen, wir „gingen“ nach Potsdam und nun gibt es die erste Gerichtsentscheidung, die ausdrücklich bestätigt, dass der NWA in Bezug auf seine Gebühren rechtswidrig gehandelt hat.

Dabei war für uns hilfreich, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu Lasten eines anderen Zweckverbandes festgestellt hat, dass deren Gebührensatzung rechtswidrig war. Die in diesem Verfahren aufgestellten Rechtssätze sind auch auf unser Verfahren übertragbar. Entsprechend hat das für uns zuständige Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) angekündigt, die Gebührenbescheide des NWA aufzuheben. Leider arbeitet der NWA mit seinem Anwalt weiterhin daran, eine juristische Klärung zu Ihrer Gebührenklage zu verzögern, indem mit einer Vielzahl von Befangenheitsanträgen versucht wird, die zuständige Kammer „lahmzulegen“.

Stefan Korf*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
korf@adjuris-mv.de

Uta Plischkaner****
Rechtsanwältin
Fachwältin für Insolvenzrecht
Fachwältin für Steuerrecht
plischkaner@adjuris-mv.de

Thomas Piehl**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
piehl@adjuris-mv.de

Ralph Hegewald*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
hegewald@adjuris-mv.de

Stefanie Schuld-Schönhardt*
Rechtsanwältin
schuld-schoenhardt@adjuris-mv.de

Thomas Burmester*
Steuerberater
burmester@adjuris-mv.de

Daniel Riff*
angestellter Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
riff@adjuris-mv.de

Peter Prein*
angestellter Rechtsanwalt
angestellter Steuerberater
Staatsanwalt a. D.
prein@adjuris-mv.de

Schwerin*
Johannes-Stelling-Straße 1
19053 Schwerin
Gerichtsfach 25
Tel.: 0385 / 59 13 90
Fax: 0385 / 59 13 9-44 oder -55
E-Mail: schwerin@adjuris-mv.de
Web: www.adjuris-mv.de

Rostock**
Augustenstraße 21
18055 Rostock
Tel.: 0381 / 37 58 700
Fax: 0381 / 37 58 7015
E-Mail: rostock@adjuris-mv.de

Zweigstelle Malchow***
Bahnhofstraße 3
17213 Malchow
Tel.: 039932 / 82 94 81
E-Mail: malchow@adjuris-mv.de

Geschäftskonten
Deutsche Bank 24 AG
IBAN DE12 1307 0024 0317 3135 00
BIC DEUTDE33

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE20 1203 0000 0000 2152 10
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE16 1405 2000 1729 9035 99
BIC NOLADE21LWL

Anderkonto
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 0000 2332 96
BIC BYLADEM1001

Partnerschaftsgesellschaft
AG Schwerin / PR 24

adjuris - Rechtsanwälte & Steuerberater
Korf, Plischkaner, Piehl, Hegewald,
Burmester, Schuld-Schönhardt
Partnerschaftsgesellschaft

Steuer-Nr.: 090/157/01045



Zugleich hat auch der NWA reagiert und eine geänderte Gebührensatzung beschlossen mit Rückwirkung. Nach dieser Satzungsänderung kam es am 16.10.2019 nunmehr zu einer Verhandlung über die Gebühren beim Verwaltungsgericht Potsdam. Hier wurde die rückwirkende Satzungsänderung ausführlich diskutiert. Im Ergebnis blieb es dabei, dass die Gebühren sogar trotz der neuen Satzung weiterhin rechtswidrig sind. Danach eröffnen sich für Sie zwei Wege:

1. Alternative

Das Verfahren aufgrund der rückwirkenden Satzungsänderung nicht weiter zu betreiben. In diesem Falle hätte der NWA sämtliche Kosten des Verfahrens dem Kläger zu erstatten, weil auf jeden Fall die Satzung zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage rechtswidrig war.

Er wäre deshalb gezwungen, sämtliche bisherigen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Sollten Sie das Verfahren daher beenden wollen, wäre dies der richtige Zeitpunkt.

Wenn Sie das Verfahren fortführen wollen, müssen wir damit rechnen, dass der NWA gegen diese Entscheidung Berufung einlegen wird. Viele Grundstückseigentümer waren gerade bei der Staatshaftung überrascht, welche Kosten ein gerichtliches Verfahren verursacht. Ich möchte Sie deshalb auf folgendes hinweisen: Wenn Sie das Verfahren jetzt beenden wollen, dann teilen Sie uns das bitte mit. In diesem Fall ist dieses Verfahren beendet und alle in diesem Rechtsstreit entstandenen Kosten werden Ihnen erstattet.

2. Alternative

Sie können als Kläger aber selbstverständlich die Klage auch fortführen, umso mehr, da das Verwaltungsgericht Potsdam auch die neue, bestehende Satzung für rechtswidrig erklärt und die Gebührenbescheide aufgehoben hat. Dies ist ein wichtiger Erfolg in unserem Kampf gegen den NWA. Zumal das VG Potsdam davon ausgeht, dass die Gebühren des NWA zu hoch kalkuliert sind.

In dem Fall vertreten wir Ihre Interessen weiterhin gerne. Sowohl beim VG Potsdam als auch beim VG Frankfurt (Oder) ist davon auszugehen, dass die Gebührenbescheide aufgehoben werden. Natürlich kann ich Ihnen keine Garantie für den Ausgang des Berufungsverfahrens geben. Persönlich bin ich natürlich davon überzeugt, nachdem das VG Potsdam und das VG Frankfurt (Oder) unsere Rechtsauffassung bestätigt haben, dass auch die nächsthöhere Instanz, das OVG Berlin-Brandenburg, eine entsprechende Entscheidung treffen wird.

Beachte:

In diesem Fall regen wir sogar an, uns den aktuellen Gebührenbescheid des NWA von 2019 zu übersenden, da auch die aktuelle Kalkulation an dem gleichen Mangel leidet, wie die Gebührenkalkulation für die vorherigen Zeiträume.

Wenn die Entscheidung des NWA über eine mögliche Berufung im laufenden Gebührenverfahren bekannt wird, werde ich Sie kurzfristig informieren und Sie bitten, uns dann mitzuteilen, wie Sie sich dazu verhalten wollen.

II. Staatshaftung – Erstattung der rechtswidrigen Beiträge

Diese Verfahren betreffen die Erstattung der zu Unrecht gezahlten „Altanschließerbeiträge“.

Nachdem der BGH in seinem Urteil vom 27.06.2019 beschlossen hat, dass für ihn die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil vom 12.11.2015 nicht gelten, haben sich einzelne Grundstückseigentümer zur Beendigung des Verfahrens entschieden. Wir bedauern, dass wir im Rahmen unserer bisherigen Tätigkeit diese Verfahren leider nicht erfolgreich abschließen konnten. Allerdings war auch wirklich nicht damit zu rechnen, dass der Bundesgerichtshof die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes zu der Problematik Altanschließer schlichtweg ignoriert und als unzutreffend bezeichnet.

Einzelne Grundstückseigentümer haben sich jedoch entschieden, das Verfahren zur Staatshaftung weiterzuführen. Diese Grundstückseigentümer möchte ich darüber informieren, dass **wir in dieser Woche in den ersten Fällen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht haben**. Wir hoffen, dass das BVerfG seinerseits möglichst schnell eine inhaltliche Entscheidung in unserem Sinne trifft. Sobald mir hierzu neue Informationen vorliegen, würde ich Sie auch hierüber umgehend informieren.

III. Ratenzahlung Beiträge Altanschließer

Mehrere Grundstückseigentümer hatten im Jahr 2015 nach dem Erhalt der Beitragsbescheide eine Ratenzahlung mit dem NWA vereinbart. Der NWA vertrat in der Vergangenheit wiederholt die Auffassung, dass die Ratenzahlung trotz der Entscheidung des BVerfG fortgesetzt werden muss. Bereits im Jahr 2019 erhielten wir hierzu eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG BB), die ausdrücklich bestätigt, dass keine weiteren Raten von den Altanschließern zu zahlen sind. Diese Verfahren konnten damit erfolgreich abgeschlossen werden.

Ich hoffe, dass dieses Schreiben Ihnen einen kleinen Überblick über unsere aktuellen Bemühungen und den Stand Ihrer Verfahren geben konnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Korf

Stefan Korf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht